

Zeitschrift: Mitteilungen des Kantonalen Statistischen Bureaus
Herausgeber: Kantonales Statistisches Bureau Bern
Band: - (1920)
Heft: 1

Artikel: Ergebnisse der Volksabstimmungen im Kanton Bern von 1910-1919
Autor: [s.n.]
Kapitel: Text
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-850340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergebnisse der Volksabstimmungen im Kanton Bern von 1910—1919.

Einleitung.

Die politische Statistik bildet, wie in unsrern früheren Arbeiten jeweilen bemerkt wurde, ein Pensum der amtlichen Statistik, welches fortgesetzter bzw. periodischer Bearbeitung bedarf und von uns auch schon wiederholt zum Gegenstande von Veröffentlichungen gemacht wurde. Die Ergebnisse der Volksabstimmungen im Kanton Bern erschienen denn auch bereits in 6 bisherigen Lieferungen unserer «Mitteilungen», nämlich:

1. Von der Einführung des obligatorischen Referendums an bis Februar 1897 in Lieferung II, Jahrg. 1897 der «Mitteilungen des kant. statistischen Bureaus».
2. Vom Februar 1897 bis Oktober 1899 in der allgemeinen Statistik, Lieferung I, Jahrg. 1900 der «Mitteilungen».
3. Vom Januar 1900 bis März 1905 in Lieferung I, Jahrg. 1905 der «Mitteilungen».
4. Vom Frühjahr 1905 bis Ende 1909 in Liefg. I, Jahrg. 1910 der «Mitteilungen».
5. In Lieferung II, Jahrg. 1915 der «Mitteilungen» wurden die bezüglichen graphischen Darstellungen an der Schweiz. Landesausstellung 1914 in Bern betreffend die Stimmabteilung und der Erfolg der Abstimmungen im allgemeinen besprochen.
6. Im Statistischen Handbuch für den Kanton Bern, Liefg. I/II des Jahrgangs 1917 der «Mitteilungen», sind wiederum die Ergebnisse (chronologische Uebersicht) der Abstimmungen vom 8. Mai 1910 bis 9. Dezember 1917 nebst den ergänzten Uebersichten über Stimmabteilung und Erfolg des Referendums enthalten.

Die vorliegende Darstellung enthält nun die Fortsetzung der amtsbezirksweisen Abstimmungsergebnisse von Ende 1909 bis Ende 1919, also diesmal für einen Zeitraum von 10 Jahren; ausserdem sollen noch die Hauptergebnisse der Nationalratswahlen vom 26. Oktober 1919 besprochen und wenigstens in einer gemeindeweisen (generell beschränkten) Uebersicht dargestellt werden.

Bevor wir zur Besprechung der Abstimmungsergebnisse selbst übergehen, müssen wir noch einen Druckfehler berichtigen, der sich leider in die Publikation von 1900 eingeschlichen hatte. Auf Seite 23 der Lieferung I, Jahrg. 1910 der «Mitteilungen» soll es in der Ueberschrift des Tabellenkopfes heissen: «*Abstimmungen vom 31. Oktober 1909*» statt «vom 10. Juni 1906».

Zum Ausbau der Volksrechte.

Am Schlusse unserer vorletzten textlichen Erläuterung der Volksabstimmungsergebnisse in Lieferung I, Jahrg. 1910 der «Mitteilungen» hatten wir von der Erweiterung der Volksrechte, bezw. dem Ausbau unserer demokratischen Institutionen gesprochen. In der letzten zehnjährigen Berichtsperiode von 1909—1919 sind auf kantonalem Gebiete keine Vorlagen formalpolitischen Charakters zur Volksabstimmung gelangt, die für die Ausübung der Volksrechte von besonderer Bedeutung gewesen wären; einzig in dem am 9. Dezember 1907 in der Volksabstimmung angenommenen Gemeindegesetz ist eine Neuerung enthalten, die zwar noch keinen direkten Ausbau der Volksrechte, aber doch eine erste Etappe desselben darstellt. In Art. 27 des in Kraft getretenen bernischen Gemeindegesetzes wurde nämlich bestimmt, dass auch Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen, Kommissionen für Armenwesen, Gesundheitswesen und solche für Kinder- und Jugendfürsorge gewählt werden können. Dagegen konnte sich der Grosse Rat nicht für die Einführung des allgemeinen Frauenstimmrechts entschliessen, wiewohl dafür eine ziemlich eifrige Propaganda entwickelt wurde. Das Frauenstimmrecht ist freilich nicht bloss eine bernische, sondern auch eine schweizerische und internationale Frage, die sich mit der allgemeinen Rechtsentwicklung aufdrängt und auch tatsächlich in mehreren Staaten, wie in England und Amerika, bereits Bahn gebrochen hat. Auf schweizerischem Gebiete sind ebenfalls bereits zwei Motionen anhängig gemacht worden, die die politische Gleichberechtigung der Frauen zum Gegenstande haben und noch

unlängst wurde eine bezügliche, von zahlreichen Vereinen unterstützte Petition dem Bundespräsidenten eingegeben. Die Erteilung des Stimmrechts an die Frauen würde nach der Meinung der Befürworter ein bedeutungsvolles Moment in der Erweiterung der Volksrechte bilden, wird aber gerade im Volke bei uns auf starke Opposition stossen, denn soeben erhalten wir Kunde, dass in den Kantonen Zürich und Baselstadt das Frauenstimmrecht in der Volksabstimmung mit wuchtigem Mehr verworfen wurde.

Ein anderes Postulat der demokratischen Entwicklung und zugleich eine fundamentale Neuerung des Wahlrechts ist die Anwendung des proportionalen Wahlverfahrens, welches zwar auf kantonal-bernischem Boden noch nicht eingeführt worden, aber in Vorbereitung ist und in kurzem eingeführt werden muss, weil dasselbe auf eidg. Boden nach zweimal früher erfolgter Ablehnung durch das Volk im Wege der Initiative vorerst in der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1918 über das Bundesgesetz betr. Einführung der Verhältniswahl des Nationalrates, trotz der von den eidg. Räten dem Volke beantragten Ablehnung, angenommen und sodann durch den in der Volksabstimmung vom 9./10. August 1919 genehmigten Bundesbeschluss betr. die Uebergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung definitiv angeordnet wurde. Auf dieses wichtige politische Ereignis werden wir in einem besondern Kapitel noch Bezug nehmen. Merkwürdig ist immerhin, dass der Proporz im Kanton Bern bereits früher zweimal und auch im Bund zweimal vom Volke verworfen worden ist; im Kanton wurde die Proportionalwahl des Grossen Rates und des Regierungsrates am 3. Mai 1896 und die Wahl des Grossen Rates nach dem Proporz am 11. Juli 1897, beide Male auf Grund eines Initiativbegehrens, verworfen; auf eidg. Gebiete wurde die Proportionalwahl des Nationalrates am 4. November 1900 und sodann am 23. Oktober 1910, beide Male ebenfalls auf Grund von Initiativbegehren, vom Volke abgelehnt.

Eine weitere, die Volksrechte berührende Frage, welche in neuester Zeit viel zu reden gibt, ist die verfassungsgemäss noch zu Recht bestehende Unvereinbarkeit der Inhaber von Beamtenstellen in der Staatsverwaltung, sowie der Geistlichen mit der Mitgliedschaft des Grossen Rates und desgleichen in der Bundesverwaltung mit der Ausübung des Nationalratsmandats. Das passive Wahlrecht oder die Wahlfähigkeit der Beamten und Geistlichen in das Parlament wird von gewissen politischen Parteirichtungen und speziell

von den Beamtenverbänden entschieden verlangt und in Eingaben an Behörden sowie durch Motionen angestrebt, ob mit Erfolg, wird die nächste Zeit lehren.

Ein bedeutsamer Schritt im Wege des Ausbaues der Volksrechte bzw. des Wahlrechts in eidg. Angelegenheiten wird die schon oft angeregte Wahl des Bundesrates durch das Volk, welche bereits im Jahre 1900 durch ein Initiativbegehrer am 4. November zur Abstimmung gebracht, aber damals mit starkem Mehr verworfen worden ist, sein; die Verwirklichung dieses Begehrers dürfte indes kaum mehr lange auf sich warten lassen, zumal die Regierungen in den meisten Kantonen durch das Volk gewählt werden und auch der Kanton Bern bereits durch Abstimmung vom 4. März 1906 in dieser Hinsicht vorangegangen ist.

Als weitere, die Volksrechte betreffende und bereits anhängig gemachte Postulate der Bundesgesetzgebung sind zu nennen:

1. Die Motion Grünenfelder vom 10. Dezember 1917 über das Verfahren bei Volksbegehrern und Abstimmungen betr. Revision der Bundesverfassung, dahingehend, dass wenn die Bundesversammlung einen ausgearbeiteten Initiativentwurf für eine Partialrevision einem besondern Revisionsentwurf entgegenstellt, den Stimmberechtigten in einer ersten Abstimmung die Frage zu unterbreiten sei, ob sie dem Initiativentwurf oder dem Gegenentwurf den Vorzug geben wollen und dass sie in einer zweiten Abstimmung anzufragen seien, ob sie den in der ersten Abstimmung vorgezogenen Entwurf definitiv annehmen wollen.

2. Die Motion Rothenberger vom 3. Oktober 1918, welche den Bundesrat ersucht, den bereits durch Rückweisungsbeschluss des Nationalrats vom 11. Dezember 1906 nachgesuchten Bericht über Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung beförderlich zu erstatten.

3. Volksbegehrer betr. die Unterstellung von Staatsverträgen unter das Referendum, welches hochwichtige Postulat der Bundesrat anfänglich (laut Bericht vom 29. Mai 1914) ablehnte, dann aber im Bericht vom 9. Mai 1919 darauf zurückkam und seine veränderte Stellungnahme unter Hinweis auf die gewaltigen Rückwirkungen des Krieges, welche sich auf das politische und soziale Denken der Völker sowie namentlich in der Forderung nach konsequenter Durchsetzung des demokratischen Prinzips auf dem Gebiete der sozialen und äussern Politik geltend machen, begründete. Der An-

trag des Bundesrates stellt einerseits durch die Ablehnung des gestellten Volksbegehrens und die Aufnahme der im Gegenvorschlag vorgesehenen Dringlichkeitsklausel für Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr eine Einschränkung des Anwendungsgebiets des Referendums gegenüber dem Volksbegehren, andererseits aber (durch die übrige Abänderung) eine Erweiterung der Volksrechte dar.

4. Wählbarkeit von Bundesbeamten in den Nationalrat. Durch Beschluss des Nationalrates vom 3. Dezember 1919 wurde folgendes Postulat angenommen: «Der Bundesrat wird eingeladen, die verfassungs- oder gesetzmässige Regelung des passiven Wahlrechts der eidg. Beamten und Angestellten für die Nationalratswahlen so zu fördern, dass das Volk bis zum 31. März 1921 darüber entscheiden kann.»

Aus vorstehenden Postulaten geht hervor, dass es an Bestrebungen für Erweiterung und Ausbau der Volksrechte, zumal auf eidg. Gebiete nicht fehlt; wir glauben zwar hier mit Fug und Recht neuerdings wiederholen zu dürfen, was wir am Schlusse des Kommentars zur früheren Arbeit (Seite 9, Lieferung I, Jahrg. 1910 der «Mitteilungen») betonten, nämlich dass der politische Fortschritt und damit die Wohlfahrt des Staates nicht so sehr von der Gewährung weiterer Volksrechte und vom Ausbau der demokratischen Einrichtungen formalpolitischen Charakters, sondern vielmehr von dem Grad der politischen Einsicht und Schulung des Volkes sowie von der Art und Weise abhängt, wie dasselbe von den ihm eingeräumten Rechten Gebrauch macht und seine Pflichten erfüllt — handelt es sich doch selbst beim souveränen Volke nicht nur um Rechte, sondern auch um Pflichten. Und je würdiger sich dasselbe in der Ausübung seiner Rechte erweist und je gewissenhafter es seine Pflichten erfüllt, desto mehr Gewähr ist für einen dauernd befriedigenden Zustand der Gerechtigkeit und allgemeinen Wohlfahrt vorhanden. Zu den Aktionen oder Bestrebungen über Ausbau der Volksrechte sei noch ergänzend bemerkt, dass im Kanton Bern ein vom 16. Juni 1919 datierter Entwurf des Regierungsrates zu einem neuen Gesetz über die Volksabstimmungen und Wahlen vorliegt, welches als hauptsächliche Neuerung die Einführung des Proporz für die Wahlen in den Grossen Rat enthält und von letzterem bereits in Beratung gezogen worden ist. Endlich ist auch im Kanton die Frage der Wählbarkeit der Beamten und Angestellten in den Grossen Rat durch eine Motion bei diesem anhängig gemacht worden.

Die Stimmberchtigung.

Die Ausübung der politischen Rechte ist bekanntlich an das Stimmrecht geknüpft; dasselbe bildet für die Teilnahme der Bürger an Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen sowohl in eidg. als auch in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten die notwendige Voraussetzung. Für die Stimmberchtigung sind in erster Linie die Vorschriften der Bundesverfassung und der kantonalen Verfassung massgebend; im weitern wird dieselbe durch die Gesetzgebung geordnet und zwar steht den Kantonen das Recht zum Erlass bezüglicher Bestimmungen zu; freilich hat sich auch der Bund das Recht zum Erlass einheitlicher Vorschriften vorbehalten. Stimmberchtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist nach Art. 74 der Bundesverfassung jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach der Gesetzgebung des Kantons, in welchem er seinen Wohnsitz hat, nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist. Als solcher kann er nach Art. 43 bei allen eidg. Wahlen und Abstimmungen an seinem Wohnsitz Anteil nehmen, nachdem er sich über seine Stimmberchtigung gehörig ausgewiesen hat. Der niedergelassene Schweizerbürger geniesst an seinem Wohnsitz alle Rechte der Gemeindebürger. In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwirbt er das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten. Die bernische Staatsverfassung so-dann bestimmt in Art. 3 folgendes:

«Stimmberchtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:

1. alle Kantonsbürger, welche
 - a) das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben,
 - b) nach den Bestimmungen der Gesetze im Genusse der Ehrfähigkeit und
 - c) im Staatsgebiete wohnhaft sind;
2. alle Schweizerbürger, welche die nämlichen Eigenschaften besitzen, nach einer Niederlassung von drei Monaten oder einem Aufenthalt von sechs Monaten, beides von der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung an gerechnet. Endlich bestimmt das Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen in § 1, dass alle Bürger, welche nach Mitgabe der Art. 43 und 74 der Bundesverfassung und der Art. 3 und 4 der Staatsverfassung zur Stimmgebung berchtigt sind, ihr Stimmrecht jeweilen da ausüben, wo sie wohnen. Als ihr Wohnsitz gilt der Ort (Einwohnergemeinde), wo

sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die hauptsächlichsten Ausschlussgründe bilden:

1. Der Nichtbesitz oder die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;
2. Geisteskrankheit;
3. Dauernde Armenunterstützung oder armenpolizeiliche Bestrafung, bis zur Rückerstattung der Verpflegungskosten;
4. Wirtshausverbot.

Was die Ehrenfolgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung anbetrifft, so ist die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenfähigkeit im Gesetz vom 1. Mai 1898 für den Kanton Bern im Konkursfalle auf 6 und bei fruchtloser Pfändung auf 3 Jahre festgesetzt; dagegen soll die Einstellung aufgehoben werden, wenn der Schuldner den Nachweis leistet, dass seine Zahlungsunfähigkeit ohne eigenes Verschulden eingetreten ist; auch wird die Einstellung bei nachgewiesener Abzahlung für jeden Drittels der Gesamtschuld um zwei Jahre (bei Konkursiten) und ein Jahr (bei fruchtlos Ausgepfändeten) abgekürzt.

Eine auf eidg. Gebiet in Vorbereitung befindliche Vorlage (Botschaft und Gesetzentwurf des Bundesrates vom 1. Dezember 1916) zielt überhaupt auf Abschaffung der Ehrenfolgen wegen fruchtloser Pfändung oder Konkurs ab, so dass nach dieser Richtung hin ebenfalls eine Erweiterung des Stimmrechts in Aussicht stünde. Mit Bezug auf die Zahl der Stimmberechtigten ist hier noch darauf aufmerksam zu machen, dass dieselbe im Vergleich zwischen den eidg. und kantonalen Abstimmungen stets einigermassen differiert, weil die Schweizerbürger anderer Kantone in kantonalen Angelegenheiten erst nach drei Monaten Niederlassung oder sechs Monaten Aufenthaltsdauer ihr Stimmrecht erwerben, während dieses Requisit bei eidg. Abstimmungen dahinfällt. Merkwürdigerweise blieben nach der unterm 21. Oktober 1877 erfolgten Ablehnung des eidg. Gesetzes über die politischen Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter die betr. Artikel der Bundesverfassung von 1874 (Art. 47 und 74) unausgeführt, so dass es mit den Bestimmungen der Art. 43 und 74 der Bundesverfassung sein Be- wenden hatte. Der Unterschied in der Zahl der Stimmberechtigten in eidg. und kantonalen Angelegenheiten ist nach den letzten Abstimmungen folgender: Am 4. Mai 1919 fanden zwei eidg. und kantonale Doppelabstimmungen statt, bei welchen gezählt wurden:

Stimmberechtigte bei eidg. Abstimmungen	168,297,
Stimmberechtigte bei kantonalen Abstimmungen	166,572,
Differenz:	1,725.

Demnach war die Zahl der Stimmberechtigten bei den eidg. Abstimmungen um 1725 höher als bei den kantonalen. Im Zeitraum von 1910—1919 nahm die Gesamtzahl der Stimmberechtigten wie folgt zu:

bei eidg. Abstimmungen:	23. Okt. 1910:	141,879,
	10. Aug. 1919:	168,868,
	Zunahme:	26,989.
bei kant. Abstimmungen:	8. Mai 1910:	140,421,
	4. Mai 1919:	166,572,
	Zunahme:	26,151.

Bei den Nationalratswahlen vom 26. Oktober 1919 betrug die Zahl der Stimmberechtigten im Kanton Bern sogar 172,531, so dass die Zunahme gegenüber derjenigen vom 23. Oktober 1910 im ganzen 30,652 betragen hätte.

Die Stimmbeteiligung.

Die Stimmbeteiligung ist der Gradmesser für das Interesse und Pflichtgefühl, welches die Aktivbürger in der Ausübung ihrer politischen Rechte bekunden. Leider mussten wir in unsrern früheren Berichterstattungen stets auf die betrübende Tatsache eines fortgesetzten verhältnismässigen Rückgangs der Stimmbeteiligung in unserm Kanton hinweisen; auch neuerdings müssen wir bekennen, dass dieselbe sich im allgemeinen nicht gebessert, sondern verungünstigt hat; in der letzten zehnjährigen Periode von 1910—1919 betrug sie nämlich 39,7%, in der früheren von 1900—1909 42,4%, während sie früher, d. h. vor 30—40 Jahren noch 47,0% betrug. Der bezügliche Vergleich der Beteiligungs frequenz nach rückwärts ist aus nachfolgender Aufstellung ersichtlich:

Stimmbeteiligung im Kanton Bern an den eidg. und kant. Abstimmungen von 1869—1919.

Perioden	Anzahl Stimmberechtigte	Durchschnittl. Beteiligung	%
1869—1879	103,847	48,829	47,0
1880—1889	107,724	48,385	(44,9)

Perioden	Anzahl Stimmberechtigte	Durchschnittl. Beteiligung	%
1890—1899	118,375	54,655	46,2
1900—1909	133,012	56,419	42,4
1910—1919	155,228	61,701	39,7

Anlässlich der Nachführung dieser Berechnungen wurden auch die früheren nochmals nachgeprüft und neu vorgenommen, wobei sich Korrekturen ergaben, welche die früheren Zahlen in Lieferung I, Jahrg. 1910, Seite 3 der «Mitteilungen» nicht unwesentlich modifizierten. Auch ist zu bemerken, dass die ungültigen und leeren Stimmzettel in der Periode von 1880—1889 bei mehr als der Hälfte der Abstimmungen in den Zusammenstellungen der Staatskanzlei und vermutlich schon in den Abstimmungsprotokollen der politischen Versammlungen damals nicht vorgemerkt waren, so dass die daheige Beteiligungsziffer für obgenannte Periode wohl um 2—3% höher, also auf 47—48 statt nur 44,9% veranschlagt werden kann.

Es mag auch von Interesse sein zu untersuchen, wie sich die Stimmbeteiligung in den einzelnen Amtsbezirken und Landesteilen in der letzten Zeit gestaltet hat. Zu diesem Zwecke haben wir eine Uebersicht erstellt, die sich auf fünf Abstimmungen aus den letzten Jahren (1917—1919) bezieht (vergl. den tabell. Teil) und welche noch auf der früheren Einteilung nach eidg. Wahlkreisen basiert. Daraus ergibt sich bei einer durchschnittlichen Stimmbeteiligung von 41%, dass der Oberaargau (also mit Inbegriff von Fraubrunnen und Burgdorf) die höchste Beteiligung, nämlich 45,4% aufweist; sodann folgen das Seeland mit 41,8%, das Oberland mit 41,7%, das Mittelland mit 40,9%, Jura-Nord mit 39,8%, das Emmenthal mit 36,3% und Jura-Süd mit 33,5%; von den Amtsbezirken stehen in der Beteiligung voran: Erlach mit 53,3%, Aarwangen mit 51,4%, Büren mit 50,3%, Fraubrunnen mit 48,8%, Oberhasle mit 46,6% und Thun mit 46,1%. Die schwächste Beteiligung dagegen wiesen auf: die Amtsbezirke Coutelary und Saanen mit je 30,2%, Biel mit 30,4%, Neuenstadt mit 30,5% und Schwarzenburg mit 30,8%.

Die Beteiligung hängt im allgemeinen natürlich in erster Linie von dem Inhalte der Vorlagen ab, aber es ist nicht immer das sachliche Interesse selbst dabei ausschlaggebend, sondern mehr die politischen Verumständnungen; je intensiver die Agitation und je leidenschaftlicher der Kampf, desto stärker die Beteiligung. In der letzten Referendumperiode gab es zwar keine Abstimmungen mit sehr hoher Beteiligung; die höchsten waren diejenigen vom 3. Mai 1914

über das Gesetz betr. Jagd und Vogelschutz mit einer Beteiligungsziffer von 61,7%, sowie das Gesetz über Handel und Gewerbe mit 61,3%, dann vom 2. Juni 1918 über das Volksbegehren betr. Einführung der direkten Bundessteuer mit 56,3%. Die Abstimmungen mit der geringsten Beteiligung betreffen dagegen diejenige vom 10. August 1919 betr. Uebergangsbestimmungen zu Art. 73 der Bundesverfassung betr. Wahlen in den Nationalrat mit nur 18,4%, ferner diejenige vom 21. November 1915 betr. Aufnahme eines 15 Millionen-Anleihens mit 19% und vom 10. September 1916 über das Gesetz betr. das kant. Versicherungsgericht (21,7%), sowie das Gesetz betr. das Lichtspielwesen und die Schundliteratur. Es gibt zwar, wie wir auf Seite 136 der Lieferung II, Jahrg. 1915 unserer «Mitteilungen» dargestellt hatten, eine Anzahl Abstimmungen aus früherer Zeit, im ganzen 14, bei welchen eine Beteiligung von über 62% erreicht wurde; demgegenüber stehen aber, wenn wir die letzten Jahre noch einbeziehen, im ganzen 27 Abstimmungen mit unter 32% Beteiligung. Die höchsten Beteiligungsziffern wiesen auf die Abstimmung vom 18. Januar 1874 über das Kirchengesetz mit 82,7% und diejenige vom 1. März 1885 über die revisierte bernische Staatsverfassung mit 80,2%. Hohe Beteiligungsziffern ergeben sich in der Regel auch bei den Wahlen, wo sich besonders heftige politische Kämpfe abspielen, wie es beispielsweise bei den letzten Nationalratswahlen vom 26. Oktober 1919 der Fall war und wo es gelang, die Bürger namentlich auch auf dem Lande wieder einmal zahlreich zur Urne zu bringen; die Beteiligung erreichte nämlich die Ziffer von 83,4%! Dem Ergebnis dieser ersten Wahl nach dem Proportionalverfahren soll noch ein besonderer Abschnitt gewidmet werden. (Vergl. auch die bezügl. statistische Darstellung mit der Stimmbeteiligung nach Gemeinden im Anhang.)

Die geringe Beteiligung bei den Abstimmungen ist kein rühmliches Zeugnis für das allgemein vorauszusetzende Bestreben der Aktivbürger, von ihren politischen Rechten pflichtbewussten Gebrauch zu machen und allgemein erkannte man die Notwendigkeit an, diesem misslichen Uebelstande irgendwie abzuhelfen; jedenfalls musste man sich sagen, dass die Ursache nicht von Mangel, sondern eher von Ueberfluss an demokratischen Rechten herrühre, zumal die Stimmabgabe auf gesetzlichem Wege so viel als möglich zu erleichtern gesucht wurde. Die reine Demokratie mit dem obligatorischen Referendum ist eine schöne Sache unter der Voraussetzung, dass die grosse Mehrzahl der Bürger den Vorlagen, wie den öffent-

lichen Angelegenheiten überhaupt, das nötige Interesse entgegenbringt; wenn aber in der Regel erheblich weniger als die Hälfte oder nicht viel mehr als ein Drittel der Bürger sich an der Urne einfinden, so verliert das obligatorische Referendum als achtunggebietende Institution und massgebendes Instrument der Demokratie an Bedeutung und erweist sich in seinen Wirkungen mehr und mehr als eine Illusion; es ist daher nicht zu verwundern, wenn schon wiederholt in der Presse und im Parlament von der Einführung des Stimmzwangs ernsthaft die Rede war. Allerdings machen die Gegner desselben nicht ganz mit Unrecht geltend, dass eine solche Massnahme dem Freiheitsprinzip in der Demokratie widerspreche. Anlässlich der Beratung des Gesetzes über das Proportionalwahlverfahren im Frühjahr 1919 in den eidg. Räten wurde die Einführung des Stimmzwangs anfänglich beschlossen, aber dann wieder mit Mehrheit abgelehnt. Auch im neuen Gesetzesentwurf über die Volksabstimmungen und Wahlen im Kanton Bern ist der Stimmzwang nicht vorgesehen; es muss also nach wie vor den Parteien überlassen bleiben, ihre Mitglieder so zu erziehen, dass sie von selbst dazu kommen, das Stimmrecht als Recht und Pflicht zugleich aufzufassen. Uebrigens wird es gerade unter dem Regime des Proporz es ein Hauptbestreben, ja eine unerlässliche Bedingung für den Erfolg und die Existenz der politischen Parteien sein, ihre Mitglieder und Anhänger möglichst vollzählig zur Urne zu bringen, was, wie die Erfahrung bereits lehrte, gutdisziplinierte Parteien durch ihre Organisation und Taktik auch schon erreichten.

Die Ergebnisse der Abstimmungen.

Ueber den Erfolg der dem obligatorischen Referendum unterworfenen sowie der vom fakultativen Referendum abhängigen eidg. Vorlagen inklusive der im Wege der Initiative zustande gekommenen kant. und eidg. Abstimmungen gibt die unsren Zusammstellungen beigefügte chronologische Generalübersicht Aufschluss. Danach kamen in der letzten zehnjährigen Periode von 1910—1919 im ganzen 42, wovon 12 eidg. und 30 kantonale Vorlagen zur Abstimmung; von diesen wurden 11 eidg. und 24 kantonale, also 35 im ganzen angenommen und eine eidg. und 6 kantonale oder im ganzen 7 verworfen. Wie sich die Abstimmungserfolge oder Misserfolge nach der Zahl der Vorlagen gestaltete, ist aus nachfolgendem Vergleich mit früheren Perioden ersichtlich:

Abstimmungen im Kanton Bern.

Annahme und Verwerfung der Vorlagen von 1869—1919.

Zeitperioden	Anzahl Vorlagen	Angenommen			Verworfen		
		eidg.	kant.	zus.	eidg.	kant.	zus.
1869—1879	52	6	30	36	5	11	16
1880—1889	40	4	21	25	8	7	15
1890—1899	65	11	34	45	6	14	20
1900—1909	54	8	32	40	6	8	14
1910—1919	42	11	24	35	1	6	7
Total							
1869—1919	253	40	141	181	26	46	72

Aus dieser Aufstellung geht zunächst hervor, dass der Souverän in den letzten Jahrzehntperioden bedeutend willfähriger geworden ist, als früher, indem sich eine Annahmefrequenz von 35 bzw. 83,3% herausstellte, ferner dass die eidg. Vorlagen früher eine viel geringere Chance für die Annahme hatten, als die kantonalen, dass sich dieselbe aber in neuerer Zeit für die erstern günstiger gestaltet hat; immerhin wurden noch in den letzten Perioden von 1900—1909 und 1910—1919 zusammen 27% der eidg. Vorlagen verworfen, während die verworfenen kantonalen Vorlagen nur 20% ausmachten. Im ganzen 50jährigen Zeitraum von 1869—1919 wurden von 253 Vorlagen 181 = 71,5% angenommen und 72 = 28,5% verworfen. Von den 181 angenommenen Vorlagen waren 141 kantionale und 40 eidgenössische, von den 72 verworfenen 26 eidg. und 46 kantionale; von den eidg. Vorlagen wurden also 60,6% angenommen und 39,4% verworfen, von den kantonalen dagegen 75,4% angenommen und 24,6% verworfen. Diese ungünstigere Chance der Bundesvorlagen erklärt sich indes durch die Wirkungen des fakultativen Referendums, denn bei allen Vorlagen, welchen ein Referendumsfeldzug vorausgehen muss, um sie vor das Volk zu bringen, wird der Verwerfungstendenz bekanntlich schon von vorneherein agitatorisch Vorschub geleistet. Es wäre daher falsch, aus der grössern Zahl der negativen Volksentscheide auf einen entsprechend geringern legislativen Erfolg des Bundes zu schliessen, denn bekanntlich treten stets eine Anzahl Bundesgesetze und -Erlasse in Kraft, gegen welche das Referendum nicht ergriffen wurde. In der zum Glück hinter uns liegenden Kriegszeit zumal schossen gemäss diktatorischer Befugnis des Bundesrates die Erlasse wie Pilze zu Hunderten aus dem Boden des Bundes hervor, ohne dass das Referendum dagegen überhaupt ergriffen werden konnte. Uebrigens be-

deutet die Annahme nicht immer die Willfährigkeit des Souveräns resp. ein der Regierung oder den herrschenden Parteien genehmer Volksentscheid, sondern im Gegenteil ein nicht erwünschter, welche Fälle speziell bei den im Wege der Verfassungs- oder Gesetzgebungsinitiative zustande gekommenen Abstimmungen eintreten; ebenso kann ein verwerfendes Votum bei Volksbegehren den Staatsbehörden etc. erwünscht sein. Man müsste also streng genommen diese Ausnahmefälle beim Vergleich rechnerisch entsprechend berücksichtigen.

Wenn man sich gestützt auf die Erfahrungen, die bisher mit dem Referendum und der Initiative gemacht wurden, ein Urteil über die Notwendigkeit und Zweckmässigkeit des weitern Ausbaues der Volksrechte bilden wollte, so wird man natürlich geneigt sein, anzuerkennen, dass die Ausübung derselben resp. die bisherigen Wirkungen des Referendums von günstigem, befruchtendem Einfluss auf das öffentliche Leben und die Kulturbestrebungen des Staates gewesen sei und dass die heutige Zeitströmung ohne Zweifel auf die Fortentwicklung der Volksrechte in der Richtung der wahren und reinen Demokratie hinweist. Als eine neue Etappe in diesem Sinne sind z. B. auf eidg. Gebiete die Wahl des Bundesrates durch das Volk, die Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung und die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum. Immerhin dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob sich angesichts der notorischen Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit der Bürger gegenüber den vielen Abstimmungsvorlagen, welche namentlich in der geringen und stets noch abnehmenden Stimmbeteiligung derselben zum Ausdruck kommt, das obligatorische Referendum auch wirklich empfehle oder ob das fakultative sich nicht viel besser bewährt habe, so dass man gut tun würde, dasselbe auf eidg. Boden auch fernerhin beizubehalten. In Kantonen wie Bern, wo das obligatorische Referendum sich längst eingebürgert und im grossen Ganzen auch bewährt hat, dürfte es indes schwer halten, dasselbe durch das fakultative zu ersetzen, es müssten ganz besondere Umstände eintreten und schwerwiegende Argumente vorliegen. Man darf übrigens nicht vergessen, dass beim obligatorischen Referendum die nicht selten in demagogische Agitation ausartende Unterschriftensammlung — abgesehen von denjenigen für Initiativbegehren — unnötig, bezw. vermieden wird, was für das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Behörden, sowie im Interesse von Ruhe und Frieden nicht gering anzuschlagen ist.

Was nun die Ergebnisse der Abstimmungen in den letzten zehn Jahren anbetrifft, so kann der Gesetzgeber mit den bezüglichen Volksentscheiden, ganz wenige Ausnahmen abgerechnet, sehr zufrieden sein, denn sie fielen so günstig, wie noch nie zuvor, ja fast regelmässig bejahend aus! Von den 7 verworfenen Vorlagen sind nämlich faktisch nur zwei als solche hängen geblieben, denn drei sind inzwischen (also in der gleichen Periode) noch zur Annahme gelangt; es sind dies die folgenden: 1. Das Initiativbegehren für die Proportionalwahl des Nationalrates (verworfen am 23. Oktober 1910, angenommen am 13. Oktober 1918). 2. Das kantonale Gesetz betr. die direkten Staats- und Gemeindesteuern (verworfen am 1. Dezember 1912, angenommen als Initiativbegehren am 7. Juli 1918). 3. Das Gesetz betr. Erhöhung des Salzpreises (verworfen am 28. April 1918, angenommen am 6. April 1919); ferner war das kantonale Gesetz über Jagd- und Vogelschutz zweimal, nämlich am 3. Mai 1914 und am 28. April 1918 verworfen worden und endlich war das unterm 4. Mai 1919 zur Abstimmung gelangte und selbstverständlich abgewiesene Volksbegehren (Steuerinitiative) lediglich eine Formsache, die der gesetzlichen Vorschrift gemäss durch Volksabstimmung erledigt werden musste, im Grunde aber durch das inzwischen (ebenfalls auf dem Wege der Initiative) in Kraft getretene Steuergesetz bereits überholt und daher annuliert worden war. Von den 7 verworfenen Vorlagen sind also nur noch hängig, resp. nicht zur Annahme gelangt, die Gesetze über Jagd- und Vogelschutz sowie über Handel und Gewerbe. Bei den angenommenen Vorlagen variierten die annehmenden Stimmen zwischen 52—95,7% der Stimmenden, die verwerfenden dagegen zwischen 4,1—48,4%; bei den verworfenen Vorlagen bewegten sich die verwerfenden Stimmen zwischen 51,9—77,9%, die annehmenden zwischen 17,3 bis 43,7% der Stimmenden. Die höchste relative Annahmeziffer (und natürlich zugleich die niedrigste für Verwerfung) weist die eidg. Abstimmung vom 6. Juni 1915 betr. die Erhebung einer einmaligen Kriegssteuer (Aufnahme eines neuen Artikels in die Bundesverfassung) bei einer übrigens mässigen Beteiligung von 48,4%, nämlich 95,7% Ja und 4,1% Nein und merkwürdigerweise entfiel dagegen im Kanton Bern wieder auf eine eidg. Steuergesetzvorlage, nämlich auf das Volksbegehren für Einführung der direkten Bundessteuer in den Abstimmungen vom 2. Juni 1918, die höchste relative Verwerfungsziffer unter allen angenommenen Vorlagen, nämlich 48,4% Nein und 51,3% Ja; diese Vorlage wurde indes vom Schweizervolk

verworfen. Der Umstand jedoch, dass bei mehreren Abstimmungen der letzten Jahre sowohl eidg. als kantonale Steuergesetzvorlagen, wie z. B. die vorerwähnte betr. die eidg. Kriegssteuer, sowie das kant. Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (7. Juli 1918) mit dessen weitgehenden Bestimmungen betr. die Progression und die amtliche Inventarisation im Todesfalle, ferner auch das bedeutend verschärzte Erbschaftssteuergesetz unterm 6. April 1919 angenommen wurden, würde auf eine erstaunliche Opferwilligkeit und Erkenntnis der Bedürfnisse des Staates schliessen lassen, wenn bei diesen Entscheiden nicht eine aus der Kriegsnotzeit entstandene unzweifelhaft mehr materiell-egoistisch, als ideal-patriotisch gerichtete Mentalität vorherrschend geworden wäre, die sich in den breiten Schichten der Bevölkerung eben dahin geltend zu machen sucht, dass die öffentlichen Lasten und der zwangsweise soziale Ausgleich hauptsächlich von den Besitzenden oder ökonomisch Besessergestellten getragen werden sollen, gleichviel ob der Besitz mühe-los und unverdient, bzw. auf spekulative, vielleicht auch unrechtmässige Weise, oder im Schweiße des Angesichts durch ehrliche, tüchtige Arbeitsleistung sowie durch Sparsamkeit und Entbehrung erworben wurde.

Von einer bestimmten Regel oder Gesetzmässigkeit in den Abstimmungsergebnissen kann selbstverständlich nicht die Rede sein, da sich der Ausgang nach den besondern Umständen richtet. Der Erfolg oder Misserfolg der Abstimmungsvorlagen hängt in der Regel weniger von sachlichen, als von Opportunitätsgründen oder von politisch-taktischen Motiven ab; daneben spielen auch oft festgewurzelte Vorurteile und Mangel an richtiger hinreichender Aufklärung eine grosse Rolle und zwar kann die letztgenannte Ursache, zumal bei leidenschaftlicher parteipolitischer Agitation und einseitiger überschwänglicher Empfehlung auch annehmende Volksentscheide betreffen, wenn also die Bürger mangelhaft orientiert waren und mehrheitlich ihre Zustimmung gaben, von welchen sie sich goldene Berge versprachen, aber dann in ihrer Ausführung sich bitter enttäuscht sahen. Das Referendum ist eben ein zweischneidiges Schwert und kann nur wohltätig wirken, wenn es vernünftig und richtig gehandhabt wird, denn da die auf allgemeine Förderung der Kultur- und Wohlfahrtsbestrebungen hinzielende Tätigkeit des Staates in der Demokratie im wesentlichen vom Entscheid des Souveräns, d. h. vom Willen der Mehrheit des Volkes ab-

hängig ist, so muss dafür gesorgt werden, dass dieser Wille auch wahrhaft unverfälscht zum Ausdruck gelangt.

Wie sich die Annahme- oder Verwerfungs frequenz in den verschiedenen Landesgegenden gestaltete, das geht aus der im Anhang beigefügten Uebersicht nach Amtsbezirken hervor. Danach ist im Gesamten ersichtlich, wie viele von den 255 in dem 50jährigen Zeitraum von 1869—1919 zur Abstimmung gelangten Vorlagen in jedem Amtsbezirk angenommen und wie viele verworfen wurden und wie sich die Bezirke der Willfähigkeit nach in der Reihenfolge stellen. In den Extremen befinden sich einerseits die Städtebezirke Bern mit 217 und Biel mit 209 angenommenen Vorlagen, andererseits Pruntrut mit 148 und Schwarzenburg mit 144 verworfenen Vorlagen.

Zu den statistischen Uebersichten betr. Abstimmungsergebnisse ist noch zu bemerken, dass wir bei unserer Bearbeitung neuerdings auf einige Differenzen gestossen sind, welche in den amtlichen Zahlenangaben des schweiz. Bundesblattes und des schweiz. statistischen Jahrbuches enthalten sind. Da nicht festgestellt ist, woher die Differenzen röhren und welche Zahlen massgebend sind, so beschränken wir uns hier vorläufig einfach auf den vergleichenden Hinweis.

Differenzen zwischen dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz und dem Bundesblatt.

	Stimmberechtigte	Gültige Stimmen	Ja	Nein
Abstimmung vom 4. Februar 1912.				
Schweizer. Statistisches Jahrbuch	839,114	529,001	287,583	241,418
" Bundesblatt	839,212	528,981	287,565	241,416
Differenz	— 98	+ 20	+ 18	+ 2
Abstimmung vom 25. Oktober 1914.				
Schweizer. Statistisches Jahrbuch	846,418	327,723	204,392	123,331
" Bundesblatt	851,082	327,825	204,394	123,431
Differenz	— 4,664	— 102	— 2	— 100
Abstimmung vom 6. Juni 1915.				
Schweizer. Statistisches Jahrbuch	854,624	479,583	452,122	27,461
" Bundesblatt	871,476	479,578	452,117	27,461
Differenz	— 16,852	+ 5	+ 5	—
Abstimmung vom 25. Oktober 1914 (Kt. Bern).				
Schweizer. Statistisches Jahrbuch	148,860	40,215	22,649	17,566
" Bundesblatt	144,491	40,215	22,649	17,566
Kant. Abstimmungsprotokoll	148,860	40,352	22,711	17,641
Differenz	a) Zwischen dem kant. Abstimmungsprotokoll gegenüber dem Bundesblatt b) Zwischen dem Bundesblatt und gegenüber dem Schweizer. statistischen Jahrbuch	+ 4,369	+ 137	+ 62
		— 4,369	.	.